

Gartenordnung

Landesverband Niedersachsen der Kleingärtner e. V.

1. Nutzung

- 1.1 Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischer Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf auf mindestens $\frac{1}{4}$ der Parzelle und zur Erholung dient.
- Anzustreben ist die Nutzung.
- Einseitige Kulturen dürfen nicht angelegt werden.
- Der Garten soll von außen einsehbar sein.
- 1.2 Der Garten darf nur vom Unterpächter und den zu seinem Haushalt zählenden Personen bewirtschaftet werden.
- Die Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Gartenbewirtschaftung und so genannte Nachbarschaftshilfe ist vorübergehend gestattet (siehe auch 4. Pachtvertrag).
- Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Verpächter untersagt werden.
- 1.3 Der Unterpächter haftet- gleich auch aus welchem Rechtsgrund- für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.
- 1.4 Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel- auch Verkauf und Ausschank von Getränken unbeschadet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnis- sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind unzulässig.
- 1.5 Ziersträucher und niedrig bleibende Koniferen dürfen angepflanzt werden.
- Das Anpflanzen und heranwachsen lassen von Park- Waldbäumen (sowie Linden, Birken, Pappeln, Fichten usw. und von Walnussbäumen) ist nicht erlaubt.
- Der Vorstand kann die Entfernung entsprechender Anpflanzungen verlangen.
- 1.6 Bei der Anpflanzung von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normalen Pflege auf eine Höhe von 3,00 m gehalten werden können.
- Hochstämmige Obstbäume sollen nicht angepflanzt werden.
- Bei Bäumen und Sträuchern sind die Mindestabstände einzuhalten.
- 1.7 Gehölze und Bäume sollen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen besteht (z.B. bei Befall von Monilia, Krebs, Feuerbrand). Überständige Anpflanzungen sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.
- 1.8 Bei Aufgabe des Gartens können nur solche Anpflanzungen entschädigt werden, die nach den Bewertungsrichtlinien zu bewerten sind.
- Nach dem Wertermittlungsprotokoll zu beseitigende Gehölze sind mit Stuppen oder Wurzelballen durch den aufgegebenen Unterpächter oder auf dessen Kosten zu entfernen.

2. Einfriedung und Gemeinschaftsanlagen

- 2.1 Die Außenumzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustand zu halten. Sind

für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezügliche Beschlüsse vor, so sind diese vom Unterpächter zu befolgen.

- 2.2 Soweit keine anderen Anordnungen getroffen worden sind, darf die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 1,00 m nicht überschreiten.

Die obere Breite von Hecken soll im geschnittenen Zustand nicht mehr als 0,25 m, die untere Breite nicht mehr als 0,40 m betragen.

Zäune und Hecken an einem Weg sind nach Bauweise oder Pflanzart in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten.

- 2.3 Der Unterpächter hat die seinen Garten umschließenden Wege sauber zu halten. Bei Versäumnissen ist der Verpächter nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

- 2.4 Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind zu unterlassen. Reinigung und Instandsetzung bestimmt der Verpächter.

- 2.5 Stacheldraht innerhalb der Anlage ist verboten.

- 2.6 Abgrenzungen zum Nachbarn durch Gehölzpflanzungen oder aus Holz sind im Sitzplatzbereich der Laube bis zu 1,80 m Höhe und auf ein Drittel der Gartenlänge unter Einhaltung der Grenzstände nach 1.6 der Gartenordnung möglich.

- 2.7 Zur Abwehr von Wildschäden darf engmaschiges Drahtgeflecht verwendet werden.

3. Naturnahe Gartenbewirtschaftung

- 3.1 Der Unterpächter ist verpflichtet, den Garten gepflegt und alle Pflanzen gesund zu erhalten. Umweltfreundliche Verfahren im Sinne eines ökologischen Pflanzenschutzes sind anzuwenden.

Der Gartenboden ist durch Kompost und organischen Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen, usw. gesund zu erhalten. Umweltverträgliche Mineralstoffe (z.B. Algenkalk, Steinmehle) haben Vorrang.

Chemische Mittel zur Unkrautvernichtung (Herbizide) sind in Kleingartenanlagen nicht erlaubt.

Der Schnitt der Obstbäume und Beerensträucher muss regelmäßig und fachgerecht durchgeführt werden.

- 3.2 Der Schutz der Vögel, Igel und anderen Nützlingen haben Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen.

Nistgelegenheiten sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen Kleingarten; Feuchtbiootope sind in fachgerechter Ausführung erwünscht.

Die Bienenschutzordnung ist zu beachten.

Von dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist generell abzusehen.

Bei starkem Schädlingsbefall können Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die

- a) nicht bienengefährlich sind,
- b) für Warmblüter nicht giftig sind,
- c) in keiner Giftabteilung eingestuft sind,
- d) gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürliche Feinde schonen,

e) schnell abgebaut werden.

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht genommen werden.

Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden.

4. **Bebauung und Versorgung**

4.1 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben bedarf der Genehmigung, die beim Verpächter zu beantragen ist.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Baubeginn vorliegt.

4.2 Abweichungen von einem genehmigten Plan bezüglich Fläche und Höhe stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar.

4.3 Außer einer Gartenlaube, entsprechend des Bundeskleingartengesetzes, dürfen weitere Baukörper wie Toilettenhäuschen und- gruben, feste Schwimmbecken und Mauern nicht errichtet werden.

Geräteschuppen, Außenkamine, stationäre Grills sind genehmigungspflichtig. Öfen und Kamine in den Lauben sind nach gesetzlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig.

Mobile Schwimmbecken bis zu einer Größe von 10m³ sind während der Hauptsaison zulässig.

Ein Gewächshaus bis zu einer Größe von 15 m³ ist zulässig.

4.4 Toiletten dürfen in den Pachtgärten nicht eingerichtet werden.

4.5 Widerrechtliche Baulichkeiten müssen spätestens bei Unterpächterwechsel auf dessen Kosten beseitigt werden.

4.6 Bei der Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten ein Anspruch auf Entschädigung.

4.7 Brauchwasser

Der Anschluss einer Zapfstelle im Garten an die Vereinswasserleitung begründet kein Sonderrecht, Die Erlaubnis eines solchen Anschlusses kann vom Verpächter mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Unterpächter mit der Entnahme von Wasser groben Missbrauch treibt oder das Wassergeld nicht termingerecht bezahlt.

Die Kosten für die Instandhaltung, Erneuerung oder des Diebstahls der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage tragen die Unterpächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Die Kosten des Wasserverbrauches tragen, soweit keine andere Regelung besteht oder getroffen wird, die Unterpächter anteilmäßig.

Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen ist ein Genehmigungsantrag beim Verpächter zu stellen.

An jeder Pumpe muss ein Schild „Kein Trinkwasser“ angebracht werden.

4.8 Zierteiche und Feuchtbiotope sind bis zu einer Größe von 4 m² zulässig,

4.9 Weg- und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Bitumen / Asphalt angelegt werden.

5. Tierhaltung

- 5.1 Das Halten von Großvieh, Hunden und Katzen ist nicht gestattet, die Haltung von Kleinvieh, wie z.B. Kaninchen, ist unter Auflagen genehmigungspflichtig.
- 5.2 Hunde sind in der Kleingartenanlage angeleint zu führen, im Garten so zu halten, dass sie keinen ruhestörenden Lärm verursachen.
- 5.3 Ein Bienenstand von maximal 3 Völkern muss von den Lauben und Sitzplätzen der Nachbargärten einen Mindestabstand von 5 m einhalten und von einer dreiseitigen Strauchbepflanzung oder Schutzwand von 2 m Höhe umgeben sein. Es ist für eine Fachgerechte Betreuung zu sorgen.

6. Befahren der Wege

- 6.1 Das Befahren der Wege in Kleingartenanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.
- 6.2 Bei entsprechender Belastbarkeit und Breite der Wege kann bei Anlieferung größerer Mengen von Dünger oder Baustoffen vom Verpächter eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; sie ist vom Unterpächter vorher einzuholen.

Die Wege dürfen in diesen Fällen zum kurzfristigen Be- und Entladen befahren werden.

Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege bei der Materiallagerung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.

- 6.3 Das Radfahren in Kleingartenanlagen regelt der Verpächter.
- 6.4 Jeder Unterpächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege, bis zur halben Breite instand, frei von Unkraut und sauber zu halten, sowie Löcher zuzumachen.

7. Beseitigung von Reststoffen

- 7.1 Organische Reststoffe des Gartens müssen kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- 7.2 Nicht kompostierbare Reststoffe, insbesondere kranke Pflanzenteile sowie Baumschnitt, Gerümpel usw. sind abzufahren und einer geordneten Deponie zuzuführen.
- 7.3 Für die Beseitigung von Abwasser, Fäkalien, Chemikalien und Resten chemischer Pflanzenschutzmittel sowie anderer Schad- und Giftstoffe gelten die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Anordnungen der Stadt.
- 7.4 Das Verbrennen von oben genannten Reststoffen im Garten ist verboten.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Der Unterpächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach Umständen unvermeidbar gestört werden.
- 8.2 Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden.

Ruhestörungen

- a) durch den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten usw. sind zu unterlassen.

- b) durch den Maschineneinsatz einschließlich Motorrasenmäher und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten.
Während der Hauptsaison vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres sind sie zulässig:
von Montag bis Freitag von 7:00 – 19:00 Uhr
Samstag von 7:00 – 15:00 Uhr,
An Sonn- und Feiertagen sind sie nicht zulässig.
Außerhalb der Hauptsaison gibt es keine Ruhezeiten.

- 8.3 Bei der Toilettenentleerung und Fäkalienbeseitigung dürfen keine vermeidbaren Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden. Am Sonnabend, an Sonn- und Feiertagen darf nicht entleert werden.
- 8.4 Instandhaltung und Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage und auf dazugehörigen Einstellplätzen sind nicht erlaubt.

Das Parken ist nur auf den ausgebauten und dafür angewiesenen Einstellplätzen erlaubt.

Das Aufstellen von Wohnwagen bzw. Wohnmobilen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.

- 8.5 Die Kleingartenanlagen sind für die Bevölkerung zugänglich zu halten. Die jeweils geltenden Vorschriften sind zu beachten.
- 8.6 Außenantennen jeglicher Art sind genehmigungspflichtig.
- 8.7 Der Unterpächter ist gehalten, sich in allen kleingärtnerischen Belangen der Erfahrung der Fachberater des Vereins zu bedienen.

9. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann dem Unterpächter des Gartenunabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgerungen- nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, vom 28.02.1983 gekündigt werden und zwar nach § 8 Ziffer 2 des Gesetzes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 9 Abs. (1) Ziffer 1 des Gesetzes nach einer erfolglosen Abmahnung zum 30. November des Jahres, wobei die Kündigung spätestens am dritten Werktag im August erfolgt sein muss (siehe auch § 7 Abs. 4.2 des Pachtvertrages).

10. Gültigkeit

Diese Gartenordnung ist von der der Mitgliederversammlung am 28.02.2009 beschlossen worden.

Die Anpassung der Ruhezeiten lt. Punkt 8.2.b) wurde am 13.04.2019 durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Die Umsetzung erfolgt ab dem 25.05.2019.

Die Gartenordnung ist ein Teil des Unterpachtvertrages.

